



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Dezember 2021

Nr. 25/2021

Inhalt

Seite

Zweite Änderung der Prüfungsordnung und der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services
an der Hochschule Nordhausen

2

Anlage 1

6

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 7/2018, zuletzt geändert durch die Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 13/2020, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die zweite Änderung am 8. Dezember 2021 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 21.12.2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 7/2018, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Semester (Modul 20) sind

- a) der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Credits aus den ersten drei Fachsemestern und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von Modul M 15.

Sofern eine Prüfungsleistung aus den ersten drei Semestern später erbracht wird (also im Prüfungszeitraum nach dem vierten Semester oder später) erfolgt die Zulassung zum berufspraktischen Semester entsprechend später. Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuholende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 ist nicht zulässig.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüferinnen/Prüfer können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der Anmeldung zu einem Modul über ein von der Hochschule bereitgestelltes elektronisches Online-Portal zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.“

7. In § 8 Abs. 7 Satz 8 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „nach Absatz 2 Nr. 2 und 3“ eingefügt und die Wörter „mit eidesstattlicher Erklärung unterschrieben“ durch die Wörter „mit unterschriebener Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden.“

9. In § 12 wird Absatz 1 gestrichen. Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.

10. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Thema der Bachelorarbeit“ durch die Wörter „Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel“ und in Satz 3 das Wort „Thema“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „Das Thema“ durch die Wörter „Die Themenstellung“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ das Wort „ihrer/“ eingefügt. In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Themas“ durch die Wörter „der Themenstellung“ und die Wörter „das Thema“ durch die Wörter „die Themenstellung“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 6 wird nach Satz 3 folgender Satz ergänzt:

„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten, die/der die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, bis auf das Doppelte verlängert werden.“

13. In § 13 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „beigefügten Versicherung an Eides statt“ durch das Wort „Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.

14. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des

Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch die Kandidatin/den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

15. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.“

17. In § 20 Abs. 3 werden in Satz 1 nach den Wörtern „zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung“ die Wörter „oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten“ und in Satz 2 nach dem Wort „aufgenommen“ die Wörter „und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt“ eingefügt.

18. In § 21 wird in der Überschrift das Komma nach dem Wort „Diploma“ gestrichen.

19. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Thema“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.

20. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professorinnen/Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied das Amt bis zur Neubestellung fort.“

21. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer,
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit,
6. Fristverlängerungen gemäß § 6

generell und in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.“

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 7/2018, S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 13/2020, S. 2). wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird zwischen dem Wort „Umfang“ und der Zahl „100“ das Wort „von“ eingefügt.
2. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer“ durch die Worte „hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden“ ersetzt.
3. Anlage 1 der Studienordnung wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.
4. Anlage 2 der Studienordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 5 wird vor den Wörtern „der Studierende“ das Wort „die/“ eingefügt,
 - b) In § 5 wird in der Überschrift das Wort „Zulassung,“ entfernt, Absatz 1 gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung sowie die nach Artikel 2 geänderte Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 7/2018, S. 2 und S. 12) in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (3) Diese Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen immatrikuliert sind.

Nordhausen, 21.12.2021

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1

Modultitel	Lehrveranstaltungen	Art LV	1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS		7. FS		Σ SWS	CP	Art PL
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
Handlungsfelder und Grundlagen Sozialer Arbeit	M01- Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens	V	4	4													6	10	wissenschaftl. Ausarbeitung: Reflexionsprotokoll
	M01- Diversität und Service Learning	V	2	6															
	M02- Geschichte der Sozialen Arbeit	V	2	2													10	12	Klausur (180min)
	M02- Grundbegriffe und Konzepte der Sozialen Arbeit	S	2	3															
	M02- Gesundheitswissenschaften	V	2	2															
Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit	M02- Grundlagen klinischer Sozialarbeit	V	2	3															
	M02- Berufsethik	V/S	2	2															
	M03- Sozialpsychologie	V					2	3									4	6	Mündl. Prüfung
	M03- Lernen und Entwicklung	V					2	3									4	5	Klausur (120min)
	M04- Konzepte der Pädagogik	V/S			2	3													
Pädagogik	M04- Angewandte Pädagogik	V/S			2	2													
	M05- Soziologie	V			2	2											6	8	Klausur (120min)
	M05- Sozialpolitik	V			2	3													
Soziologie, Politik und Management	M05- Sozialmanagement	V			2	3													
	M06- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten / Tutorium	V/S	3	3													4	6	wissenschaftl. Ausarbeitung
	M06- Mentoriat	S	1	3															
Grundlagen empirischer Sozialforschung	M07- GL empirischer SF	V			2	4											2	4	SL
	M08- VAM - qualitativ	S							2	5							2	5	wissenschaftl. Ausarbeitung
Qualitative Sozialforschung in der Sozialen Arbeit	M09- Vertiefung empirischer Sozialforschung	V											2	4			4	8	Forschungsbericht
	M09- VAM - quantitativ	S											2	4					
Recht I	M10- Rechtliche Grundlagen	V			2	3											4	6	Klausur (120min)
	M10- Sozialrecht	V			2	3													

